

Satzung der „GENERION Stiftung“

vom 08.09.2017

Präambel

Das 21. Jahrhundert ist geprägt von einer rasanten technischen Entwicklung, einer umfassenden Digitalisierung und einer immer älter werdenden Gesellschaft. Damit einhergehend lösen sich zunehmend die familiären Strukturen, die generationsübergreifend den Zusammenhalt gesichert haben auf. Dies ist für alle Altersgruppen und besonders für die gesamte Gesellschaft mit einem Verlust an Zusammenhalt, Identität und Gemeinsinn verbunden. Dieser Entwicklung entgegen zu wirken erfordert Ideen und Lösungen für eine starke Bindung in den Familien und den Generationen. Diese haben das Ziel generationsübergreifend den Erhalt dieser familiären und gesellschaftlichen Strukturen und des Zusammenlebens sicherzustellen bzw. diesen zu ermöglichen.

Auch bei jungen Menschen hat die Digitalisierung und die Schnelllebigkeit unserer Gesellschaft einen erheblich negativen Einfluss. So muss besonders kreatives Gestalten, Denken und Handeln neu geweckt und gefördert werden. Ebenso bedarf es einer umfangreichen Sensibilisierung für eine gesunde und ausgeglichene Lebensweise. Dabei muss insbesondere gesunde Ernährung und ausreichende Bewegung einen Schwerpunkt bilden.

Ein weiteres Problem ist der anhaltend steigende Energiebedarf, die um sich greifende Verschwendung natürlicher Ressourcen und die damit einhergehenden Zerstörung der Umwelt und Lebensgrundlage. Dieser negativen Entwicklung kann besonders durch sinnvolle, nachhaltige und effektive Nutzung der konventionellen und erneuerbaren Energie entgegen getreten werden. Dieser Gedanke und diese Aufgabe soll in die Projekte der Stiftung mit einfließen.

Ein besonderes persönliches Anliegen des Stifters ist darüber hinaus die Krebsforschung und Krebsfürsorge. In diesem Tätigkeitsbereich soll die Stiftung primär durch fördernde Tätigkeit für entsprechenden Organisationen und Projekte tätig werden.

Ziel der GENERION Stiftung ist es, sich diesen komplexen gegenwärtigen und zukunftssträchtigen Themenbereichen zu widmen und zu einer nachhaltigen Verbesserung des Status quo beizutragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „GENERION Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leipzig/Sachsen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften. Durch die Tätigkeit in diesem Bereich soll die Stiftung der gesellschaftlichen Isolation der einzelnen Generationen entgegenwirken und zu einer Stärkung des gesellschaftlichen Gesamtgefüges beitragen. Ebenso hat die Stiftung zum Ziel die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der nachhaltigen Ressourcennutzung voranzubringen. In beiden Themenfeldern kann die Stiftung Eigenforschung betreiben, sowie Forschungseinrichtungen beauftragen. Weiteres Ziel der Stiftung ist es, kreative Denkprozesse bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Die Kinder und Jugendlichen sollen zudem in der Findung des eigenen Lebensweges unterstützt und zu einem gesunden und ausgeglichenen Lebenswandel angeregt und motiviert werden. Die Stiftung dient somit auch der Förderung der Erziehung und Volksbildung, sowie der Jugendhilfe.
Darüber hinaus ist die Stiftung in der Krebsforschung tätig. In dem betroffene Krebspatienten und deren Angehörige durch die Stiftung selbstlos unterstützt werden sollen, ist die Stiftung auch mildtätig iSd. § 53 AO tätig. Durch Aufklärung und Information rund um das Thema Krebs fördert die Stiftung auch in diesem Bezug die Erziehung und Volksbildung.

Die Stiftung fördert darüber hinaus den Sport.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen mit dem Schwerpunkt der generationsübergreifenden Integration und Interaktion. Schwerpunktsetzung auf die Einbindung älterer Menschen in die gegenwärtigen Entwicklung und digitalen Veränderungen. Die dabei gewonnen Forschungsergebnisse und Erkenntnisse sind zu veröffentlichen und der Allgemeinheit zugänglich zu

machen.

2. Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich des familiären und sozialen Zusammenlebens. Analyse der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen und der sich daraus ergebenden Folgen für soziale und familiäre Strukturen. Abs. 2 Nr. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Erforschung von nachhaltigen, alltagstauglichen und optimierten innovativen Konzepten zur Energienutzung bei Wohn- und Gewerbeimmobilien. Abs. 2 Nr. 1 S. 3 gilt entsprechend.
4. Forschung und Vergabe von Forschungsaufträgen zur nachhaltigen Energiegewinnung. Abs. 2 Nr. 1 S. 3 gilt entsprechend.
5. Der Realisierung und Betreuung von Kreativ-Zentren für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Förderung des kreativen Denkens.
6. Die Umsetzung von dauerhaften und temporären Projekten zur Förderung der kreativen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Erlernung von kreativen Fertigkeiten jenseits des digitalen Mainstreams.
7. Die Umsetzung von Projekten zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für Ihre Umwelt und eine gesunde/ausgeglichene Lebensweise. Organisation und Durchführung von Vorträge, Ausflüge, Reisen und Veranstaltungen mit dem Ziel der Vermittlung dementsprechender Werte und zur Förderung der Orientierung hinsichtlich des eigenen potenziellen Lebens- und Berufsweges.
8. Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen zur Diagnostizierung, Therapierung und Heilung von Krebs.
9. Unterstützung erkrankter Krebspatienten im Heilungsprozess, sowie deren Angehörigen, durch die Organisation und Durchführung von Ausflügen, Reisen und Rehamaßnahmen.
10. Organisation und Durchführung von Vorträgen zum Thema der Krebsforschung, Krebsvorsorge, Therapierung und Heilung von Krebs, etc.
11. Förderung des Breiten- und Spitzensports durch Sportveranstaltungen, Projekte und Wettkämpfe.
12. Ausschreibung von Forschungsarbeiten, Vergabe von Forschungsaufträgen

im Hinblick auf den Stiftungszweck.

- (3) Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus solche Projekte durchführen, die der Entwicklung der vorgenannten Stiftungszwecke dienen.
- (4) Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die in Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (5) Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung nicht die Verwirklichung aller Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße zulassen, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage, welche Projekte oder Initiativen gefördert oder in eigener Trägerschaft betrieben werden sollen.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen. Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.
- (7) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (8) Die Stiftung kann regional, national und international tätig sein. Bei einer Zweckverwirklichung im Ausland gilt es § 51 Abs. 2 Abgabenordnung zu berücksichtigen.
- (9) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendung von der Stiftung. Die Stiftung kann jedoch im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit ein Teil ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung soll aus einem zu erhaltenden und einen verbrauchbaren Teil bestehen. Der zu erhaltende Teil des Grundstockvermögens ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem zu erhaltenden Teil des Grundstockvermögens wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, sowie Sachzuwendungen die Ihrer Natur nach zu Vermögen gehören, können dem zu erhaltenden Teil des Grundstockvermögens zugeführt werden.
- (3) Der verbrauchbare Teil des Grundstockvermögens ist vom zu erhaltenden Teil des Grundstockvermögens getrennt zu halten. Die Stiftung soll Zustifter anhalten genau zu bestimmen, welchem Teil des Grundstockvermögens die Zuwendung (Zustiftung) zufließen soll. Im Zweifel fließen Zuwendungen (Zustiftungen) dem zu erhaltenden Teil des Grundstockvermögens zu. Der verbrauchbare Teil des Grundstockvermögens soll grundsätzlich als Ertragsquelle genutzt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Bei notwendigem zusätzlichem Mittelbedarf (z.B. besondere Stiftungsprojekte, finanzielle Engpässe bei laufenden Stiftungsprojekten, etc.) kann der Vorstand jedoch auch nach freiem Ermessen die Verwendung für den Stiftungszweck beschließen.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden), sowie im Falle des Abs. 3 S. 6 aus dem verbrauchbaren Teil des Grundstockvermögens.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten. Eine Beschränkung auf einzelne Anlageklassen und Formen der Vermögensverwaltung ist dabei nicht gegeben.
- (7) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 kann die Stiftung Umschichtungen des Grundstockvermögens vornehmen. Die im Zuge dieser Vermögensumschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Grundstockvermögen zu.
- (8) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten.
- (9) Die Stiftung kann in Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigkeit, ihre Erträge und sonstigen Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften (Stiftung, Verein, GmbH, etc) zuwenden oder zur Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften verwenden.
- (10) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die ersten Organmitglieder werden einschließlich ihrer Amtszeit im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit für die folgenden Organmitglieder beträgt fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit von dem betroffenen Organ ein neues Mitglied zu berufen (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organes fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit mit Ausnahme der Sonderfälle des Abs. 5 S. 2 und 3, sowie Abs. 6 grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 5 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerfüllung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Bei hinreichendem Arbeitsanfall und der Notwendigkeit des vollen persönlichen Einsatzes können Vorstandsmitglieder auch hauptberuflich besoldet für die Stiftung tätig werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Gründungsvorstand der Stiftung auf Lebenszeit ist der Stifter Steffen Löhnitz und seine Frau Jannin Löhnitz. Verstirbt der Stifter Steffen Löhnitz, wird er geschäftsunfähig oder tritt von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle Herr Thomas Naumann als Vorstandsmitglied auf Lebenszeit.

- (2) Der Vorstand nach § 8 Abs. 1 kann während seiner Amtszeit ein weiteres Vorstandsmitglied berufen. Für dieses findet die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz ff. Anwendung.
- (3) Nach Ableben, Geschäftsunfähigkeit oder Niederlegung des Amtes aller der in § 8 Abs. 1 genannten Personen besteht der Vorstand aus bis zu drei (3) Personen. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Gründungsvorstandes vom Kuratorium berufen. Das Kuratorium ist gehalten, stets ein Abkömmling des Stifters in den Vorstand zu berufen, insofern dieser aufgrund seiner Persönlichkeit und beruflichen Ausbildung für die Begleitung des Vorstandsamtes geeignet ist.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Solange der Stifter Herr Steffen Löhnitz Mitglied des Vorstandes ist, ist dieser auch Vorsitzender des Vorstandes. Nach dessen Ausscheiden aus dem Amt ist Frau Jannin Löhnitz Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Außerdem obliegen dem Vorstand:
1. die ordnungsgemäße, gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 8. die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums iSd. § 9 Abs. 1 mit Ausnahme des Gründungskuratoriums.

- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier (4) Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand ist mit Ausnahme der Situation des Alleinvorstands beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied oder eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (12) Mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 11 der Satzung können Beschlüsse auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absatz 7, 8 S. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünfzehn (15) Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) und

deren Amtszeit werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Die folgenden Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt und berufen.

- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
 4. Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 7. die Berufung der Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 8 Abs. 3.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes

Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind. Absatz 5 und Absatz 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet mit Ausnahme des Gründungsvorstandes (§ 8 Abs. 1) mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 7, Abs. 2 S. 4 bleibt unberührt. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (4) Die Regelung des Absatz 3 Satz 5 findet bei dem Stifter Steffen Löhnitz keine Anwendung.

§ 11 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung, Zulegung, Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, können das Kuratorium und der Vorstand jeweils mit

Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung, auch in der Form der Zulegung, der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder des Verbrauchs des gesamten Grundstockvermögens beschließen und beantragen. Die Steuerbegünstigung muss dabei erhalten bleiben. Sollten die Stifter zu Lebzeiten nicht mehr dem Vorstand angehören, so bedarf die Satzungsänderung der Zustimmung des noch lebenden Stifters.

- (2) Andere (einfache Satzungsänderungen) als die vorgenannten Satzungsänderungen sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Mehrheit von jeweils Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Der Antrag ist der Stiftungsbehörde zeitnah mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Vorstand bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere Körperschaft privaten Rechts oder Stiftung, welche steuerbegünstigt im Sinne der AO ist. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen für die Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung und Volksbildung verwenden. Dabei soll das übertragende Grundstockvermögen auch weiterhin erhalten bleiben und zur Ertragserzielung für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der steuerbegünstigt ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt oder Teile der Zwecke gestrichen werden.

§ 13 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, ist die Stiftung gehalten, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockvermögens ausgeschlossen wird.

§ 14 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung des Anerkennungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Leipzig, den

Steffen Löhnitz (Stifter)